Allgemeine Einkaufsbedingungen - Vollversion

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Bestellungen der Hamburger Energienetze GmbH (nachfolgend: „HNE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn die HNE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der Vertragspartner in Schreiben auf eigene AGB hinweist. Sie gelten nur, wenn HNE sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

(2) Vertragsgrundlage sind in der folgenden Geltungsreihenfolge:

- die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
- die Bestellung in Gestalt der Zuschlagserteilung,
- die in der Bestellung genannten Besonderen Vertragsbedingungen der HNE und sonstige in der Bestellung genannte Anlagen,
- die Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a EnWG,
- diese AEB der HNE.

§ 2 Angebot

(1) Der Vertragspartner hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage der HNE zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Angebote des Vertragspartners erfolgen kostenlos. Kostenvoranschläge des Vertragspartners werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

§ 3 Bestellung per Zuschlagserteilung

(1) Bestellungen der HNE erfolgen per Zuschlagserteilung über das Vergabeportal sowie per E-Mail. Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von HNE ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der Vertragspartner darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) von HNE abweichen.

(2) Der Vertragspartner hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben der HNE unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er HNE diese Bedenken unverzüglich – möglichst vor Ausführung – in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des Vertragspartners betreffen.

(3) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch den Zugang des Angebotes des Vertragspartners (nachfolgend: „Angebot“) und die Bestellung der HNE (nachfolgend: „Annahme“) zustande (Vertrag). Hat HNE in ihrer Bestellung Änderungen an dem Angebot des Vertragspartners vorgenommen, kommt der Vertrag mit dem wechselseitigen Zugang der Bestellung (Angebot) und der Bestätigung des Vertragspartners (Annahme) zustande, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung durch den Vertragspartner.

(4) Abweichend von Absatz 2 kommt der Vertrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag zustande.

§ 4 Ausführung der Leistung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistung eigenverantwortlich und auf eigenes wirtschaftliches und technisches Risiko, sicher, effizient und termingerecht sowie kosten und wirtschaftlich optimiert, und zwar unter Erfüllung und Einhaltung der geltenden anerkannten Regeln der Technik, der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der jeweils geltenden untergesetzlichen Normen sowie der jeweils geltenden behördlichen Bestimmungen und Zulassungen jeweils unter Berücksichtigung während der Projektlaufzeit, zu erbringen.

(2) Eventuelle strengere Vorgaben in den Werknormen der HNE zum Zeitpunkt der Abrufbestellung gehen vor. Der Vertragspartner muss HNE auf Differenzen zwischen Werknormen und den anerkannten Regeln der Technik in Textform hinweisen.

§ 5 Leistungszeit, Erfüllungsort

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden. Die Termine sind vom Vertragspartner bestätigt und deren Einhaltung wird vom Vertragspartner zugesichert.

(2) Die Ausführung ist nach den vereinbarten Vertragsterminen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Wenn Arbeitskräfte oder Materialien so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Vertragspartner auf Verlangen der HNE unverzüglich Abhilfe schaffen.

(3) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist die von HNE genannte Verwendungsstelle.

§ 6 Verzug des Vertragspartners

(1) Für den Leistungs-/ Lieferverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die vereinbarten Termine sind für den Vertragspartner bindend. Bei Überschreitung der Termine gerät der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, HNE erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Gründe für die Verzögerung sind anzugeben. Ansprüche der HNE wegen Verzugs bleiben unberührt.

(4) Erforderliche Mitwirkungen der HNE, wie Freigaben oder Entscheidungen, von HNE beizubringende Genehmigungen oder Unterlagen, wird der Vertragspartner rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anfordern, so dass Terminverzögerungen vermieden werden.

(5) Gerät der Vertragspartner in Verzug, stehen HNE die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. HNE kann insbesondere Ersatz des Verzugsschadens verlangen. Hat HNE den Vertragspartner fruchtlos unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert oder ist die Fristsetzung HNE unzumutbar, kann HNE Schadenersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Vertragsstrafe

(1) Bei Verzug hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zu zahlen.

(2) Eine Vertragsstrafe muss nicht bei der Annahme als Erfüllung/Abnahme vorbehalten werden, sie kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. HNE ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen

(3) Neben der Vertragsstrafe kann HNE Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der HNE unberührt.

(4) Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung

(1) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten seitens des Vertragspartners dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der HNE vorgenommen werden. Die HNE ist berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktienrechtes zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Vertragspartners wird der Vertragspartner eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original-Abtretungsanzeige an HNE, schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergibt. Ohne Einhaltung dieser Pflicht ist HNE weiterhin zur Zahlung an den Vertragspartner berechtigt. Bei unvollständiger Erfüllung dieser Pflicht kann HNE die Zahlung so lange zurückhalten, bis alle Zweifel über die Identität des richtigen Gläubigers geklärt sind.

(3) Der Vertragspartner darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist. HNE ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

§ 9 Preise

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind mit dem vereinbarten Preis alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung der HNE entstehen.

(3) Preisgleitklauseln des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, HNE hat mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 10 Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

(1) HNE leistet die vereinbarten Zahlungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Erbringung der vereinbarten Leistung und anschließendem Zugang einer vollständigen, prüffähigen und den nachstehenden Anforderungen genügenden Rechnung bei HNE. Ansprüche nach § 632a BGB auf Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt entsprechend den folgenden Zahlungsmodalitäten:

a) 30 Tage netto fällig ab Rechnungseingang,

b) 14 Tage netto fällig ab Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto / 30 Tage netto

Der Vertragspartner zeigt die gewählte Zahlungsmodalität schriftlich gegenüber HNE an, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

(3) Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Aufmaße und andere Belege sind beizufügen. Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben.

(4) Die Rechnung an den Auftraggeber muss alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG beinhalten. Weitere Mindestanforderungen, sowie Formate und Adressen sind der Veröffentlichung des Auftraggebers unter https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/allgemeine-informationen/rechnungen zu entnehmen. Rechnungen ohne

diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

(5) Die Rechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert. Reicht der Vertragspartner eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm HNE dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie HNE selbst auf Kosten des Vertragspartners aufstellen.

§ 11 Verletzung von Schutzrechten und Nutzungsrechte

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

(2) Sollten gegen die HNE wegen Verletzung von Rechten Dritter, z. B. gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, in Zusammenhang mit den Leistungen des Vertragspartners geltend gemacht werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, HNE von Ansprüchen freizustellen.

(3) Ist die Nutzung durch die Schutzrechtsverletzung eingeschränkt oder unmöglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung durch HNE zu ermöglichen. Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Leistungen so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich in einem solchen Fall, HNE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

(4) Sollten diese Maßnahmen unmöglich sein, ist HNE nach ihrer Wahl berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich in einem solchen Fall, der HNE alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

§ 12 Haftung, Freistellung, Höhere Gewalt

(1) Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wird HNE aufgrund einer vom Vertragspartner zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, HNE von Ansprüchen freizustellen. Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Vertragspartner HNE unverzüglich in Kenntnis setzen. HNE hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Vertragspartner zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Vertragspartner wird HNE von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.

(3) HNE haftet nur für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie für von den vorgenannten Personen schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, unbegrenzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, haftet HNE – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schadensersatzansprüche nur, wenn mindestens leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von einer der vorgenannten Personen verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung der HNE auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(4) Soweit einer der Vertragspartner für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten auf Grund Gesetz oder Vertrag verschuldensunabhängig einzustehen hat, ist er von der Erfüllung dieser Pflichten nur befreit, wenn er durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. Witterungsbedingungen stellen nur dann höhere Gewalt dar, wenn sie kumulativ außergewöhnlich und unvorhersehbar und ihre Auswirkungen unabwendbar sind und wenn es sich um Witterungsbedingungen handelt, die von den Wetterextremen der letzten 20 Jahre ungewöhnlich abweichen. Tritt ein Fall höherer Gewalt auf, verpflichtet sich die betroffene Partei, der jeweils anderen Partei unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig fortlaufend schriftlich zu unterrichten. Führt das Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung der Leistungen des Vertragspartners, und hat der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich angezeigt, hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Verschiebung der von den Verzögerungen betroffenen Vertragsterminen entsprechend den Auswirkungen der Behinderung. Die Kostenfolgen höherer Gewalt hat jede Partei selbst zu tragen. § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Beigestelltes Material

(1) Beigestellte Materialien der HNE bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Mit der Übernahme des beigestellten Materials geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des beigestellten Materials auf den Vertragspartner über. Das Beistellungsmaterial ist bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel oder Risiken und Gefahren sowie auf dessen Eignung für den Einbau bzw. die Verbindung mit anderen Stoffen zu überprüfen.

(2) Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die Eignung des Materials für den vorgesehenen Einsatzzweck oder die Mängelfreiheit des Materials, sind diese Bedenken HNE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Mit Übergabe der beigestellten Sachen an den Vertragspartner geht bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die beigestellten Sachen auf den Vertragspartner über. Im Rahmen

dieser Verkehrssicherungspflichten hat der Vertragspartner zu überwachen und zu kontrollieren, dass von den beigestellten Sachen keine Gefahr für Rechtsgüter Dritter, für Grund und Boden sowie Gewässer oder Luft ausgeht und im Gefährdungsfall auf eigene Kosten entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Kostentragungspflicht gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner trägt ferner bis zur Abnahme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung des Materials und den Schutz gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl. Übergeben sind die Sachen dann, wenn sie in den Herrschaftsbereich des Vertragspartners gelangen. Der Vertragspartner wird HNE von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht freistellen, soweit dieser für die Pflichtverletzung verantwortlich ist.

§ 14 Unterlagen und deren Freigabe

(1) Alle vom Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages anzufertigenden Unterlagen (gegebenenfalls einschließlich erforderlicher Schriftwechsel) sind HNE spätestens nach Erbringung der Leistung zu übergeben und werden Eigentum der HNE.

(2) Die dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen sind HNE spätestens nach Erbringung der Leistung vollständig zurückzugeben oder im Fall digitaler Überlassung zu löschen.

(3) HNE ist berechtigt, sich vom Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Baupläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Planungsunterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend: „Dokumente“) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch, HNE Dokumente zur Freigabe vorlegen zu können, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist. Der Vertragspartner wird nach Anforderung der HNE Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der Vertragspartner muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig HNE zur Verfügung stellen, dass HNE einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat. Der Zeitraum beträgt in der Regel mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung der freizugebenden Leistungen. Die Freigabe bedeutet, dass der Vertragspartner die Dokumente als weitere Planungsgrundlage nutzen darf. Die Freigabe entbindet den Vertragspartner nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente und/oder einer Kontrolle vor Ort. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden. Wenn oder soweit Freigaben aufgrund von Mängeln und/ oder Unvollständigkeiten nicht erteilt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Dokumente nach Beseitigung der Mängel und/oder Vervollständigung neu zu erstellen und diese HNE erneut nach Maßgabe dieser Klausel zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies gilt auch, wenn HNE trotz vorheriger Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt Mängel in den Dokumenten entdeckt. Der Vertragspartner hat Änderungen gegenüber allen der durch HNE überlassenen Plänen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar vorzuführen. Im Falle der berechtigten Zurückweisung von Dokumenten hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung und/oder Verlängerung von Fristen wegen der Neuerstellung von zurückgewiesenen Dokumenten und der Prüfung dieser neu erstellten Dokumente durch HNE.

§15 Geheimhaltung und Kartellschadensersatz

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus IT-Systemen etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt „Informationen“ genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer des auszuführenden Vertrages und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und / oder an diese weiterzugeben, nicht für eigene Zwecke oder im Drittinteresse zu verwerten, ausschließlich für den vereinbarten Zweck dieses Vertrages zu verwenden, nur solchen Mitarbeitern und Nachunternehmern oder Lieferanten zugänglich zu machen, die die Informationen zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages benötigen, wenn diese vorab in gleicher Weise wie der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet werden, und diese Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der der Vertragspartner eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt. Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt sind oder die dem Vertragspartner bei Empfang ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

(2) Alle von HNE übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der HNE.

(3) Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

(4) Die dem Vertragspartner von HNE zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom Vertragspartner nachprüfbar vernichtet, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, oder auf Wunsch der HNE an diese zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren. Vor einer Vernichtung wird der Vertragspartner HNE die Übergabe der Unterlagen anbieten.

(5) Zur Weitergabe von Informationen und/oder Dokumenten jedweder Art sind die Parteien auch ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn diese im Rahmen und zur Vorbereitung eines

gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird und/oder wenn eine Weitergabe von Gesetzes wegen und/oder durch Börsenregeln vorgeschrieben ist.

(6) Die Veröffentlichung der Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Dritte sind dem Vertragspartner nur mit Zustimmung der HNE gestattet

(7) Durch die Annahme des Auftrages versichert der Vertragspartner zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder sonstigen unlauteren Absprachen beteiligt war oder ist. Wenn der Vertragspartner aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 Prozent der Nettoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz an HNE zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

§ 16 Veröffentlichung, Werbung

Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HNE gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit HNE bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit der HNE.

§ 17 Datenschutz

(1) Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Die Daten der HNE dürfen ausschließlich für die vertraglich festgelegten Aufgabenstellungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der HNE an Dritte weitergegeben werden. Die vorgenannten Regelungen zum Datenschutz hat der Vertragspartner auch den von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

§ 18 Erfüllung gesetzlicher, behördlicher, sozialrechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Verpflichtungen

(1) Der Vertragspartner ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern/Geschäftsführern und von ihm eingesetzten Subunternehmern/Dritten allein verantwortlich und verpflichtet sich, HNE von Ansprüchen, die in diesem Zusammenhang - auch bezüglich Subunternehmern, Dritten und freien Mitarbeitern - an ihn gestellt werden, freizustellen.

(2) Sofern HNE während oder nach Beendigung dieses Vertrags zur Beschäftigung von Mitarbeitern/Geschäftsführern des Vertragspartners oder Subunternehmern/Dritten verpflichtet sein sollte, wird der Vertragspartner HNE von allen Aufwendungen und finanziellen Ansprüchen dieser Mitarbeiter/Geschäftsführer oder Subunternehmer/Dritter freistellen, die aus der Weiterbeschäftigung dieser Personen resultieren. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Gehalts- und sonstige Vergütungszahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige gegenüber diesen Personen zu erbringende Leistungen (inkl. betriebliche Altersversorgung, Pensionsfonds) oder Abfindungszahlungen im Fall einer Trennung von diesem Mitarbeiter.

§ 19 Compliance, Gleichbehandlung

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

(2) Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner zu respektieren und danach zu handeln. Der Vertragspartner erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner und nationaler Gesetze eingehalten werden.

(3) Jede Partei hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung der Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck"). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist jede Partei berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von der ersuchenden Partei selbst oder durch eine namhafte und für die andere Partei objektiv zumutbare Drittgesellschaft durchgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicher zu stellen, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen tun.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder

vom Vertrag nach Maßgabe des § 323 BGB zurückzutreten, wenn der Vertragspartner und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, nachweislich die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Vertragspartner zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Für die Zwecke der vorstehenden Klauseln zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei "verbundenes Unternehmen" jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt

(a) von dieser Partei kontrolliert wird,

(b) das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert,

(c) von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.

(6) Es gelten die Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a EnWG.

§ 20 Allgemeines Prüfungsrecht der HNE, Audits

(1) Der Vertragspartner stellt gegenüber HNE sicher, dass von HNE beauftragte Auditoren und Prüfer, jederzeit nach vorheriger Ankündigung (bei planmäßigen Audits 10 Werktage, bei anlassbezogenen Audits ggf. kurzfristig) und Vereinbarung eines Auditziels, die vom Vertragspartner übernommenen Vertragsleistungen einsehen und prüfen können. Dazu räumt der Vertragspartner der HNE vollumfängliche Einsichts-, Auskunfts-, Informations-, sowie Zugangs- und Zutrittsrechte ein, die erforderlich sind, um die jeweiligen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte durch HNE stellt keine Behinderung des Vertragspartners dar. Zu jedem Audit und/oder jeder Prüfung stellt der Vertragspartner eine fachliche Ansprechperson zur Verfügung.

(2) Aus Prüfungen und Audits resultierende Maßnahmen sind vom Vertragspartner in einem angemessenen Zeitraum, u.U. unverzüglich, umzusetzen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners werden gewahrt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die eingeräumten Audit- und Prüfrechte der HNE gleichermaßen bei Subunternehmen gelten.

§21 Registrierung Hamburger Energienetze GmbH Lieferantendatenbank

Der Vertragspartner wird nach Abschluss des Vertrages durch HNE zur Registrierung im Lieferantenmanagementportal (LIMA) aufgefordert, sofern dieser noch nicht registriert ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu registrieren. Die Registrierung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und entsprechend den Vorgaben des Lieferantenmanagementportals der HNE zu aktualisieren.

§ 22 Anwendbares Recht, Vertragssprache

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(2) Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Dies gilt auch für alle der HNE zu übergebenden Dokumente.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. Darüber hinaus ist HNE berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Beide Seiten kommen insbesondere überein, die direkte oder indirekte Abwerbung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen dieses Vertrages tätig gewesen sind, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages zu unterlassen. In Einzelfällen sollen von Vorstehendem abweichende Sonderregelungen möglich sein, wenn beide Parteien einverstanden sind.

(2) Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweiszwecken schriftlich oder in Textform zu vereinbaren.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.